GRÜNE Kanton Solothurn
Postfach 606
4502 Solothurn

kontakt@gruene-so.ch

26. September 2023 / Solothurn

Volkswirtschaftsdepartement
Energiefachstelle
Barfüssergasse 16
4509 Solothurn

hans.moor@awa.so.ch

Vernehmlassung der GRÜNEN Kanton Solothurn «Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO)»

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Wyss, liebe Brigit
Sehr geehrter Herr Moor

Die GRÜNEN Kanton Solothurn möchten sich für die Möglichkeit bedanken, an der Vernehmlassung der Totalrevision des Energiegesetzes mitzuwirken. Sehr gerne lassen wir Ihnen hiermit unsere Vernehmlassungsantwort zukommen, mit einigen allgemeinen Einschätzungen und in einer Tabelle aufgeführt unsere Kommentare und Anträge zu einzelnen Punkten des vorliegenden totalrevidierten EnG.

Allgemeine Bemerkungen und Fragen

Grundsätzlich stehen die GRÜNEN hinter dem Ansatz der Freiwilligkeit und hinter Anreizsystemen. Die GRÜNEN zweifeln jedoch daran, dass dieser Ansatz in diesem Bereich zielführend ist und fordern im Anbetracht der sich stetig zuspitzenden Klima- und Energieversorgungs- (bzw. -verteil) -krise, mehr Entschlossenheit. Wird am Ansatz der Freiwilligkeit (Kann-Formulierungen) festgehalten, muss sich gleichzeitig durch das EnG der Kanton dazu verpflichten, aktiv auf die verschiedenen Akteure und Akteurinnen (Energieversorger:innen, Gemeinden, Energieverbraucher:innen usw.) zuzugehen, diese zu unterstützen und aufzufordern, die ihnen zugeteilten Verantwortlichkeiten wahr zu nehmen. Zeichnet sich ab, dass der Freiwilligkeitsansatz nicht zu den erwünschten Zielen führt, muss klar sein, dass ab einem gewissen Zeitpunkt konkrete und verbindliche Vorgaben im Energiebereich gelten. Die GRÜNEN vermissen weiter konkrete Ansätze im Bereich Mobilität. Zudem stellen die GRÜNEN die Frage, inwiefern das vorliegende EnG den Anliegen des Planunsbeschlusses zum Legislaturplan 2021 - 2025 «Klimaneutrale Verwaltung» (B.2.1.5) / PB 03 (Klimaneutralität der kantonalen Verwaltung bis 2040) Rechnung trägt.

Kommentare zu einzelnen Punkten:

In der zweiten Spalte sind konkrete Anträge jeweils markiert.

§	Text EnG	Kommentar GRÜNE Kanton Solothurn
1.1	Zweck 1 Dieses Gesetz schafft Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer nachhaltigen Energiepolitik. Die Interessen von Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft werden dabei in ausgewogener Weise berücksichtigt	Im Zweckartikel sollen die angestrebten Zielgrösse und der Zeithorizont definiert werden, in welchem die Ziele erfüllt werden sollen. Die GRÜNEN **beantragen** daher, dass in den Zweckartikel des EnG entweder konkrete Zielgrössen und Zeithorizonte geschrieben werden oder klar definiert wird, dass der Regierungsrat die Kompetenz hat, solche Zielgrössen und Zeithorizonte festzulegen.
1.2	2 Die Effizienz der Energieanwendung und die Nutzung erneuerbarer Energien werden durch Anreizsysteme, Innovations- und Fördermassnahmen gezielt unterstützt und gefördert.	Gesamtenergieverbrauch muss sinken, nicht nur im Heizungsbereich, z.B. auch Pumpen (Schwimmbäder, allgemein. Umwälzpumpen für Grund-/Nutzwasser usw.). Im Zweckartikel soll nicht nur die Effizienz der Energieanwendung festgeschrieben werden, sondern auch, dass der Gesamtenergieverbraucht reduziert werden soll. Die GRÜNEN stellen daher folgenden **Antrag**: 2 **Die Reduktion des Energieverbrauchs,** die Effizienz der Energieanwendung und [...]
2.1	Ziele 1 Die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen tragen zu einer zuverlässigen, ausreichenden und wirtschaftlichen Energieversorgung für Bevölkerung und Wirtschaft bei.	Die GRÜNEN stellen folgenden **Präzisierungsantrag:** 1 Die im Gesetz vorgesehenen Massnahmen tragen zu einer zuverlässigen, **umweltschonenden,** ausreichenden und wirtschaftlichen Energieversorgung für Bevölkerung und Wirtschaft bei.
2.2	2. Die Energienutzung erfolgt umwelt- und klimaschonend, damit das Netto Null-Ziel bis im Jahr 2050 erreicht werden kann. Der Anteil erneuerbarer und einheimischer Energien wird erhöht.	Aus Sicht der GRÜNEN muss die Klimaneutralität (Netto-Null) bereits früher als 2050 erreicht werden. Zudem weisen die GRÜNEN darauf hin, dass auch in der Schweiz (im beschränkten Masse) nichterneuerbare Energieträger abgebaut werden können (bspw. Fracking). Wir stellen dazu folgenden **Antrag**: 2. Die Energienutzung erfolgt umwelt- und klimaschonend, damit das Netto Null-Ziel bis im Jahr **2040** erreicht werden kann. Der Anteil erneuerbarer und einheimischer **erneuerbarer** Energien wird erhöht.

§	Text EnG	Kommentar GRÜNE Kanton Solothurn
2.3	3 Der Regierungsrat setzt Zwischenziele und überprüft die Zielerreichung des Netto-Null-Ziels und der Erhöhung des Anteils erneuerbarer und einheimischer Energien. Er berichtet periodisch zuhanden des Kantonsrates und macht Vorschläge für mögliche Massnahmen.	Für die GRÜNEN ist nicht klar, was mit "periodisch" genau gemeint ist. alle 2, alle 5, alle 10 Jahre? In Hinblick auf 2050 bzw. 2024 (siehe Antrag zu §2,2) soll diese Periode idealerweise 4 Jahre betragen. Eine vierjährige Periode passt auch in den Rhythmus des politischen Systems mit einer Legislaturdauer von 4 Jahren. Ebenso sind die GRÜNEN der Meinung, dass dem Regierungsrat die Möglichkeit eingeräumt werden soll selbstständig, ohne das Gesetz anpassen zu müssen, rasch und zielführend zu handeln, wenn die Ziele nicht erreicht werden bzw. vor Ablauf der Periode erkennbar ist, dass die Vorgaben nicht erreicht werden.
3.1	Grundsätze 1 Energie ist sparsam zu verwenden.	Aus Sicht der GRÜNEN genügt es nicht nur einerseits, die Energie sparsam zu verwenden, sondern auch effizient herzustellen. Die GRÜNEN stellen deshalb folgenden **Antrag**: 1 Energie ist **effizient herzustellen** und sparsam zu verwenden.
3.2	2 Durch die Verwendung von erneuerbaren und einheimischen Energien wird die Abhängigkeit von importierter Energie reduziert und die Nachhaltigkeit erhöht.	Um das Netto-0-Ziel zu erreichen, sind auch erneuerbare Energien, welche CO2 emittieren, auf ein Minimum zu reduzieren (bspw. Energieholz, Biogas oder Synthetisches Gas). Die GRÜNEN stellen daher folgenden **Antrag**: **3 Energie ist aus CO2-armen Quellen bereitzustellen**.
6.1	Information, Beratung, Ausbildung 1 Der Kanton fördert die Information, Beratung und Ausbildung zu Energiefragen in Zusammenarbeit mit dem Bund, Fachgremien, Gemeinden, Regionen, Bildungsinstitutionen und Dritten.	Für die GRÜNEN ist der Begriff Region nicht klar definiert. Hier soll ein präziserer Begriff verwendet werden oder klar gemacht werden, was mit Region gemeint ist.

7.1	Unterstützung kommunale Energieplanung 1 Der Kanton kann die Gemeinden unterstützen durch a) finanzielle Beiträge für die Erarbei-tung einer kommunalen Energieplanung; b) Erarbeitung von Planungsgrundla-gen für die Wärmeversorgung.	Die GRÜNEN sind der Ansicht, dass sich Gemeinden zwingend mit der Energiewende auseinandersetzen müssen und eine kommunale Energieplanung verpflichtend gemacht werden muss. Im EnG soll klar gemacht werden, dass der Kanton Gemeinden nur in Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes unterstützen wird. Die GRÜNEN stellen daher folgenden **Antrag**: **1 Die Gemeinden erstellen kommunale Energieplanungen. Der Kanton unterstützt dabei die Gemeinden durch […]**

§	Text EnG	Kommentar GRÜNE Kanton Solothurn
8.1	Energieversorgung in den Gemeinden 1 Die Gemeinden können durch Erschliessungspläne Versorgungsgebiete für die Wärmeversorgung durch Gemeinschaftsanlagen vorschreiben und die Verwendung von bestimmten nicht erneuerbaren Energien in abgegrenzten Versorgungsgebieten ausschliessen.	Die GRÜNEN sind der Ansicht, dass Gemein den auch auf ihrem gesamten Gebiet Vorschriften im Sinne dieses § machen können sollen. Die GRÜNEN stellen daher folgenden **Antrag**: 1 Die Gemeinden können durch Erschliessungspläne Versorgungsgebiete für die Wärmeversorgung durch Gemeinschaftsanlagen vorschreiben und die Verwendung von bestimmten nicht erneuerbaren Energien ausschliessen. ("in abgegrenzten Versorgungsgebieten" streichen) Das EnG soll zudem die Möglichkeit offenlassen, dass Liegenschaften mit anderen, erneuerbaren Heizsystemen von der Anschlusspflicht befreit werden können. (bspw. wenn jemand in einem Gebiet, welches mit Fernwärme erschlossen ist, mittels Photothermie heizt und Warmwasser aufbereitet).
9.1	Planung von Wind- und Solaranlagen 1 Der Kanton prüft geeignete Standorte für Wind- und Solaranlagen ausserhalb der Bauzone. Die möglichen Standorte werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen.	Die GRÜNEN regen an, dass im EnG definiert werden soll, dass der Kanton Landeigentümer:innen betroffener Gebiete unterstützen soll, solche Anlagen auch zu realisieren. **Der Kanton treibt solche Projekte voran.**
9.2	2 Die zuständige kantonale Behörde ist die Planungs- beziehungsweise Bau Bewilligungsbehörde für Wind- und Solaranlagen und die hierfür betriebs notwendigen Bauten und Anlagen unter Mitwirkung der betroffenen Gemeinden. Sie kann hierfür kantonale Nutzungspläne nach § 68 Absatz 1 Buchstabe d des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 19782) erstel len	Die GRÜNEN regen an, dass §9, 2 präziser formuliert wird und **beantragen** folgende Alternative: Die zuständige kantonale Behörde ist die Planungs- beziehungsweise Baubewilligungsbehörde für Wind- und Solaranlagen und die hierfür betriebs notwendigen Bauten und Anlagen. Sie kann hierfür kantonale Nutzungspläne nach § 68 Absatz 1 . **Die betroffenen Gemeinden müssen frühzeitig und ausreichend in die Planung einbezogen werden.**

§	Text EnG	Kommentar GRÜNE Kanton Solothurn
	(Fehlt, ergänzen)	Aus Sicht der GRÜNEN sollen Energielieferanten verpflichtet werden, dass ihr Standardangebot das ökologischste sein soll und stellen deshalb folgenden Antrag: 1 Die Stromlieferanten bieten den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern im Kanton Solothurn in erster Linie ein Produkt aus erneuerbaren Energien an. 2 Das Produkt kann bei entsprechendem Hinweis auch Strom enthalten, der erzeugt wird: a. von Kehrichtverbrennungsanlagen, b. mit Abwärme aus industriellen Prozessen, die nicht hauptsächlich der Energieproduktion dienen.
11.1	Anschubhilfen für Fernwärmeprojekte und Biomasse-Heizkraftwerke 1 Der Kanton kann als Anschubhilfen Beiträge für neue Fernwärmeprojekte, Fernwärmeverbünde sowie Biomasse-Heizkraftwerke leisten.	Die GRÜNEN regen an, dass von der Anschubhilfen auch Wärmeverbünde (bspw. Grundwasserwärmenutzung) profitieren können (also auch kleinere Projekte als Fernwärme) und stellen daher folgenden **Antrag**: 1 Der Kanton kann als Anschubhilfen Beiträge für neue Fernwärmeprojekte, Fernwärmeverbünde, **Wärmeverbünde** sowie Biomasse-Heizkraftwerke leisten.
12.1	Anreizsystem und Förderung von Photovoltaikanlagen 1 Der Kanton kann bei energetischen Sanierungen von Teilen der Gebäudehülle den gleichzeitigen Einbau von Photovoltaikanlagen mit Beiträgen aus einem Bonusprogramm fördern.	Die GRÜNEN stellen folgenden **Antrag**: Der Kanton kann bei ~~energetischen~~ Sanierungen von Teilen der Gebäudehülle den gleichzeitigen Einbau von Photovoltaikanlagen **fordern und** mit Beiträgen aus einem Bonusprogramm fördern.

§	Text EnG	Kommentar GRÜNE Kanton Solothurn
13.1	Anreizsystem Winterstrom 1 Zur Förderung der winterlichen Stromversorgung kann der Kanton bei Neu- und Umbauten den gleichzeitigen Einbau von Photovoltaikanlagen an Fassaden und anderen vertikalen Bauteilen mit Beiträgen fördern. Unterstützt werden Anlagen, die den erzeugten Strom ausschliesslich ins Netz ein speisen.	Die GRÜNEN sehen keinen Grund, wieso Anlagen, welche nicht nur ausschliesslich den erzeugten Stroms ins Netz einspeisen sondern einen Teil eigenverbrauchen (direkt oder mit Zwischenspeicherung), nicht auch unterstützt werden sollen und stellen deshalb folgenden **Antrag**: Zur Förderung der winterlichen Stromversorgung kann der Kanton bei Neu- und Umbauten den gleichzeitigen Einbau von Photovoltaikanlagen an Fassaden und anderen vertikalen Bauteilen mit Beiträgen fördern. **Unterstützt werden Anlagen, die einen bestimmten Mindestanteil und/oder eine bestimmte Mindestleistung (oder -menge) ins Netz einspeisen.**

15.1	*Innovationsförderung Energie und Förderung nachhaltiger Baumaterialien* *1 Der Kanton kann zur Innovationsförderung im Energiesektor Beiträge für die Entwicklung, Planung, Erprobung und Einführung neuer Anlagen, Techniken, Produkte, Energien oder Verfahren leisten, wenn die Realisierung sonst aus wirtschaftlichen Gründen gefährdet wäre oder Planungs- und Investitionssicherheiten fehlen.*	Das EnG muss präzisieren, dass rein fossile Anlagen nicht davon profitieren können und stellen daher folgenden **Antrag**: 1 Der Kanton kann zur Innovationsförderung im Energiesektor Beiträge für die Entwicklung, Planung, Erprobung und Einführung neuer Anlagen, Techniken, Produkte, Energien oder Verfahren leisten, wenn die Realisierung sonst aus wirtschaftlichen Gründen gefährdet wäre oder Planungs- und Investitionssicherheiten fehlen. **Rein fossile Anlagen werden nicht gefördert.**
16.1	Steuererleichterungen 1 Der Kanton gewährt Steuererleichterungen für Energiesparmassnahmen im Rahmen der Steuergesetzgebung.	**Antrag** zum Streichen: da durch die vertikale Steuerharmonisierung zwischen Bund und Kantonen abgedeckt.
18.1	Biogas und erneuerbare Gase 1 Biogas und andere erneuerbare Gase werden als erneuerbare Energieträger anerkannt.	Das Potential erneuerbarer / synthetischer Gase in der Schweiz ist beschränkt. Die GRÜNEN **beantragen** daher, dass das EnG definieren soll, dass erneuerbares / synthetisches Gas hauptsächlich durch die Industrie verwendet werden soll.
3. Energieeffizienz von Bauten und Anlagen		Grosse energiekonsumierende Anlagen sind auch beheizte Gewächshäuser. Die GRÜNEN stellen daher folgenden **Antrag**: Das EnG definiert, dass Gewächshäuser nur mit erneuerbaren Energien beheizt werden dürfen.

§	Text EnG	Kommentar GRÜNE Kanton Solothurn
20.1	Grenzwerte und Effizienzmassnahmen fossiler Heizungen 1 Bei einer Neuinstallation einer fossilen Heizung oder beim Ersatz einer solchen durch eine fossile Heizung sind Grenzwerte für die CO_2-Emissionen einzuhalten. Die Werte werden mit dem Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ermittelt.	Für die GRÜNEN ist klar, dass keine neuen rein fossilen Heizungen mehr in Betrieb genommen werden dürfen und stellen daher folgenden **Antrag**: 1 Der Energiebedarf von Neubauten für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung muss ohne CO2-Emissionen aus fossilen Brennstoffen gedeckt werden. 2 Werden Wärmeerzeuger in bestehenden Bauten ersetzt, müssen ausschliesslich erneuerbare Energien eingesetzt werden, wenn dies a. technisch möglich ist und b. die Lebenszykluskosten um höchstens 5% erhöht werden.

21.1	Eigenstromerzeugung bei Neubauten 1 Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, haben einen verhältnismässigen Anteil der benötigten Elektrizität auf Grundlage erneuerbarer Energien selbst zu erzeugen. Dies kann auch in einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss Artikel 17 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 30. September 20161) erfolgen.	Die GRÜNEn erwarten von einen EnG, dass alle in Frage kommenden Gebäude mit PV-Anlagen bestückt werden sollen und stellen daher folgenden **Antrag**: Neubauten müssen Energie erzeugen. Dies gilt insbesondere für Gebäude, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden. Dies kann auch in einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss Artikel 17 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 30. September 20161) erfolgen.
23.1	Freiluftbäder und Heizungen im Freien 1 Die Beheizung von Freiluftbädern und die Installation oder der Ersatz von Heizungen im Freien sind nur zulässig, wenn sie ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden.	Die GRÜNEN sind der Ansicht, dass Heizungen im Freien nicht mehr zeitgemäss sind und nicht mehr möglich sein sollten. Zudem weisen die GRÜNEN darauf hin, dass gerade im Bereich von privaten Pools oftmals die Umwälzpumpen nicht korrekt eingestellt und / oder falsch dimensioniert sind. Dies führt zu einem vermeidbaren Mehrverbrauch. Die GRÜNEN **beantragen** daher, dass Heizungen im Freien nicht zugelassen sind und dass zur Thematik der Umwälzpumpen in öffentlichen und privaten Schwimmbädern Vorschriften gemacht werden im EnG.

§	Text EnG	Kommentar GRÜNE Kanton Solothurn
24.1	Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen 1 Die Neuinstallation oder der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen, die der Gebäudeheizung oder als Brauchwarmwasser-Erwärmer dienen, sind nicht zulässig.	Die GRÜNEN regen hier eine präzisiere Formulierung an und stellen folgenden **Antrag**: **Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung dürfen nicht** a. neu installiert werden, b. als Ersatz von ortsfesten elektrischen Wider-standsheizungen installiert werden, c. als Zusatzheizung eingesetzt werden. 2 Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig. 3 Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung und bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bis 2030 durch Anlagen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. 4 Die Verordnung regelt die Ausnahmen.

27.1	Grossverbraucher 1 Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh können durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, ihren Energie verbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren. Dabei werden bereits realisierte Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs berücksichtigt.	Der Hebel etwas zu bewirken ist bei Grossverbrauchern am grössten, die GRÜNEN **beantragen** daher folgende Anpassungen des §: 1 Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0.5 GWh **werden** durch die zuständige Behörde verpflichtet, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren. Dabei werden bereits realisierte Massnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs berücksichtigt. Die GRÜNEN regen hier nochmals an, dass Potenzial zur Stromproduktion ausgenutzt wird mit PV-Anlagen auf den Dächern ebendieser Anlagen.

§	Text EnG	Kommentar GRÜNE Kanton Solothurn
28.1	Nutzung von Abwärme 1 Beim Bau oder bei der Erneuerung von industriellen oder gewerblichen Anlagen sind Einrichtungen zur Nutzung von Abwärme zu installieren, sofern eine Abwärmenutzung möglich und sinnvoll ist.	Die GRÜNEN regen hier an, dass Rechenzentren explizit mitgemeint sind. Neue solche Anlagen sollen so geplant werden, dass die entstehende Abwärme sinnvoll genutzt werden kann. 1 Beim Bau oder bei der Erneuerung von industriellen oder gewerblichen Anlagen (**wie auch Rechenzentren**) sind Einrichtungen zur Nutzung von Abwärme zu installieren, sofern eine Abwärmenutzung möglich und sinnvoll ist.
4. Energie und Mobilität		Die GRÜNEN finden, dass das Thema Mobilität im vorliegenden EnG zu kurz kommt. Wenn in diesem EnG über Anlagen ausserhalb der Bauzone, Industrielle Grossvebraucher usw. geschrieben wird, kann sich dieses Gesetz in Bezug auf Mobilität nicht alleine auf Ladeinfrastrukturen in Gebäuden beschränken. Die Reduktion des MiV, Förderung des ÖV und Velo, attraktive (beleuchtete, ebenerdige, sichere) Veloabstellanlagen bei Neubauten gehören ebenso dazu. Ersteres (ÖV und LV statt MiV) könnte in einem allgemeinen Zielartikel mit Verweis auf die entsprechenden Gesetze einfliessen. Letzteres braucht einen konkreten Artikel hier.
29.1	Vorbereitung Grundinstallationen bei Neubauten 1 Bei Neubauten, für deren Nutzung Abstellplätze für Motorfahrzeuge notwendig sind, sind minimale Grundinstallationen für Ladestationen zu erstellen.	Um den Prozess hin zur Elektromobilität durch den Kanton zu unterstützen, stellen die GRÜNEN folgende **Anträge** zu diesem Kapitel: - Der Kanton erlässt Richtlinien zur Erstellung von Ladestationen im öffentlichen Raum (bspw. im Strassenraum). - Neu installierte Ladestationen müssen bidirektional funktionieren. - Das EnG muss auch Vorgaben bzgl. der Ladeinfrastruktur enthalten bei bestehenden Bauten.

§	Text EnG	Kommentar GRÜNE Kanton Solothurn
30.1	Förderprogramm Ladeinfrastrukturen Mehrparteienhäuser 1 Der Kanton kann mit Beiträgen aus einem Förderprogramm die Realisierung von Ladeinfrastrukturen in Mehrparteienhäusern unterstützen.	Die GRÜNEN sehen die Gefahr, dass Vermieter:innen für Ladestationen einen zu hohen Mietpreis verlangen. Es darf nicht sein, dass durch den Kanton geförderte Ladeinfrastrukturen zu überhöhten Kosten für die Mieter führen. Es gibt bereits jetzt Beispiele, von Ladestationen, welche pro Monat zu CHF 50.- bis 100.- Mietkosten (ohne Strom) führen. Die GRÜNEN stellen daher den **Antrag**, dass Vermieter:innen durch Ladestationen keinen Gewinn erwirtschaften dürfen.

Mit freundlichen Grüssen

GRÜNE Kanton Solothurn

Laura Gantenbein Präsidentin

Für Rückfragen:

Christof Schauwecker, Kantonsrat GRÜNE, 079 584 81 11